

II- 961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
3002/64-Pr/76

354/AB

1976 -06- 25

zu 400/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

zu Z 400/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke und Genossen (Z 400/J-NR/1976), betreffend Auszahlung der Sachverständigengebühren beantwortete ich wie folgt:

Zu 1 und 2: Von Parteien erlegte Vorschüsse für Sachverständigengebühren werden von den Gerichten als "gerichtliche Verwahrnisse - Parteiengelder" in Evidenz gehalten und nicht im Sinne einer haushaltsmäßigen Vereinnahmung an den Bundesschatz abgeführt. Eine gesonderte Verwahrung der Vorschußgelder war auch bisher nicht gegeben. Die erlegten Beträge werden gemäß § 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 20. August 1925, BGBl Nr 330, wie andere Einnahmen der Gerichte über Sub- und Nebenkonto dem zentralen Postscheckkonto der Bundesverwaltung (Nr. 5000.005 "Österreichische Staatshauptkassa Wien") gutgeschrieben.

Über die erlegten Kostenvorschüsse kann vom Richter und in seinem Auftrag vom Rechnungsführer jederzeit verfügt werden. Eine Verzögerung in der Einlösung von Aufträgen an die Österreichische Postsparkassa infolge einer beengten Kassenlage des Bundes ist praktisch auszuschließen.

Verzögerungen bei der Auszahlung von Sachverständigengebühren können jedoch dadurch entstehen, daß die von den Parteien erlegten Kostenvorschüsse durch den erkennenden

Richter erst nach Abschluß des Verfahrens abgerechnet werden, obwohl bereits im Laufe des Verfahrens Sachverständigengebühren angesprochen wurden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz hat bereits mit Erlaß vom 27. November 1975, Jv 3650-1/75-21, den Richtern nahelegen lassen, der raschen Anweisung von Sachverständigengebühren besonderes Augenmerk zuzuwenden und wird diesen Erlaß bei allen nachgeordneten Gerichten neuerlich in Erinnerung bringen.

25 .Juni 1976

Brodia